jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/5 86/12/0094

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1987

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

DO Wr 1966 §16 Abs3 idF 1971/004;
GehG 1956 §12 Abs3 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0060 E 15. Dezember 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Die Erfüllung eines bestimmten Anstellungserfordernisses schließt nicht aus, dass ein besonderer Verwendungserfolg im Sinne des § 16 Abs 3 DO eine Vollanrechnung von Vordienstzeiten gebietet, wenn feststeht, dass der Beamte ohne solche Vordienstzeiten einen Verwendungserfolg nur in einem erheblich geringen Maß erreicht hätte (Hinweis E 20.4.1972, 0341/72, E 6.7.1972, 0574/72, E 5.4.1973, 1183/72, VwSlg 8393 A/1973).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120094.X02

Im RIS seit

22.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at